

31. März 1950

## Beschluss betreffend die Zweigstelle Staatspersonal der Ausgleichskasse des Kantons Bern

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
gestützt auf Artikel 7 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [Aufgehoben durch EG vom 23. 6. 1993 zum BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; BSG 841.11] (Einführungsgesetz),  
*beschliesst:*

### Art. 1

<sup>1</sup> Für das Personal der Staatsverwaltung und der Staatsanstalten wird nach Massgabe des Einführungsgesetzes [Aufgehoben durch EG vom 23. 6. 1993 zum BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; BSG 841.11] und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen unter dem Namen «Zweigstelle Staatspersonal» eine besondere Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern errichtet.

<sup>2</sup> Die Zweigstelle Staatspersonal wird der Finanzdirektion unterstellt. Diese kann die Zweigstelle einer ihrer Abteilungen angliedern. Sie wird ermächtigt, der Zweigstelle die nötigen Hilfskräfte beizugeben.

### Art. 2

Die Zweigstelle wird mit der Durchführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, des Wehrmannsschutzes und der Ordnung über die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer (Beihilfen) für das in Ziffer 3 angeführte Personal beauftragt. Die Finanzdirektion kann der Zweigstelle noch weitere Aufgaben übertragen.

### Art. 3

Ausser dem im Einführungsgesetz [Aufgehoben durch EG vom 23. 6. 1993 zum BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; BSG 841.11] erwähnten Personal sind der Zweigstelle aufgrund von Artikel 7 Absatz 2 des Einführungsgesetzes auch das Personal des Inselspitals Bern und der Verwaltung der bernischen Lehrerversicherungskasse angeschlossen.

### Art. 4

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

<sup>2</sup> Die Finanzdirektion wird mit seinem Vollzug beauftragt. Der Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 31. März 1950

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Giovanoli*  
Der Staatsschreiber: *Schneider*